

Feuerwerk und Himmelslaternen in der Gemeinde Egnach

Feuerwerk und Showdarbietungen mit Feuer

Gemäss dem Reglement über Ruhezeiten und Nachtruhe, Art. 10 bedarf das Abbrennen eines Feuerwerks der Bewilligung des Gemeinderates.

Folgende Vorgaben sind strikte einzuhalten:

- Feuerwerke der Kategorie 1-3 bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.
- Feuerwerke der Kategorie 4 und T2 bedürfen **immer** (auch am 31. Juli, 1. Aug. und Silvester) der Bewilligung der Sicherheitspolizei (Abbrandbewilligung), Tel. 058 345 22 82 oder waffenfachstelle@kapo.tg.ch.
- Das Feuerwerk ist bis spätestens 22.30 Uhr abzubrennen.
- Auf der Badiwiese in Wiedehorn ist das Feuerwerk auf dem Kiesbett am Ufer entlang abzubrennen. Das Abbrennen auf der Wiese und dem Steg ist verboten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- Nach dem Abbrennen des Feuerwerks auf öffentlichen Plätzen (Wiedehorn/Luxburg/Rietzelgareal) ist der Platz sauber und aufgeräumt dem zuständigen Werkhofmitarbeiter / Bademeister zu übergeben. E-Mail: werkhof@egnach.ch / Tel. 071 474 77 22.
Ungenügende Aufräum-/Entsorgungsarbeiten werden separat verrechnet.
- Weisungen von Kanton und Gemeinde betreffend Feuerwerksverbot sind strikte einzuhalten.
- Das Feuerwerk ist so abzubrennen, dass weder Mensch, Tier noch Gebäude gefährdet sind.
- Gebühr für die Bewilligung: Fr.80.-
- Die erwähnten Punkte gelten auch für Showdarbietungen mit Feuer.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli, 1. August und an Silvester.

Himmelslaternen

- Das Steigenlassen von Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas) ist innerhalb der Gemeinde Egnach verboten.